

# Wind Energy Network Rostock e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Wind Energy Network Rostock"
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Region Rostock zum führenden Windenergie-Kompetenzzentrum in Deutschland, insbesondere
  - Organisation der interdisziplinären regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen aus dem Bereich der Windenergie, insbesondere dem Wind Energy Network Rostock e.V.
  - Förderung der positiven Wahrnehmung der Windenergie-Industrie und Beteiligten als innovativer und strukturbestimmender Wirtschaftszweig durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit
  - Plattform für Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette Windenergie zur ganzheitlichen Darstellung und Präsentation der vorhandenen Kompetenzen in der Region Rostock und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
  - Stärkung der ansässigen Unternehmen und Sicherung der bereits geschaffenen Arbeitsplätze
  - Ansiedlung neuer Unternehmen der Windenergie-Industrie und Schaffung neuer Arbeitsplätze
  - Bündelung des Know-how und gezielte Netzwerkarbeit der Windenergie-Industrie im Kompetenzzentrum Rostock
  - Bewerbung und Umsetzung von staatlich oder EU-geförderten Projekten
  - Forcierung der Umsetzung von Offshore-Windparkprojekten in Nord- und Ostsee und Windparkprojekten im Land Mecklenburg-Vorpommern
  - jedwede sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern, sich hierzu auch an anderen juristischen Personen zu beteiligen oder solche zu gründen, insbesondere auch die Beteiligung an der „Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)“ zur Förderung und Wahrung der gleichwertigen Realisierung von Maßnahmen (Nutzung und Forschung) in der Ost- und Nordsee.

- (2) „Der Verein verfolgt keine eigene Gewinnerzielungsabsicht; das Nebenzweckprivileg bleibt unberührt.“ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz ist zulässig.
- (3) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und öffentliche Gebietskörperschaft sowie jeder andere Träger öffentlicher Belange, Stiftung, Gesellschaft des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, Partnerschaft, wirtschaftliche Interessenvereinigung, jeder rechtsfähige und nicht rechtsfähige Verein werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet gleichfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig, erstmals zum 31.12.2006.
- (3) Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands im erforderlich.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, sofern das Mitglied den nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet hat; dies gilt nicht für die Mitglieder der Gründungsversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung bemisst. In der Beitragsordnung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages festgelegt werden
- (2) Der Beitrag ist bis zum 15. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu entrichten.
- (3) Freiwillige Sonderumlagen, u. a. nach Leistungsfähigkeit zur Aufbringung eines Stiftungskapitals.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
  - Zahlungen und Beiträgen seiner Mitglieder
  - Zuschüssen für durchgeführte Projekte
- (2) Die Finanzierungsleistungen der Mitglieder werden durch den Vorstand eingefordert, derselbe bestimmt die Höhe, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Vorstand, Beirat**

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins bzw. bei nicht natürlichen Personen deren Organvertreter sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Vorstand sind neben den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von bis zu fünf Beisitzern.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode des Vorstandes aus, so erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl für die restliche Bestelldauer des Vorstandes.
- (4) Der Verein wird wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
  - a) bis zu einem Wert von EUR 2.000,00 ist jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsbefugt;
  - b) bis zu einem Wert von EUR 20.000,00 ist der Vorsitzende des Vereines im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsbefugt;
  - c) bis zu einem Wert von EUR 20.000,00 ist der Stellvertretende Vorsitzende des Vereines im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsbefugt;
  - d) bis zu einem Wert von EUR 50.000,00 ist der Schatzmeister des Vereines für Aufgaben gemäß § 7 (3) alleinvertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB;
  - e) im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen, demselben beschränkte Vollmachten erteilen.
- (6) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hiervon abweichend können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn sie eilbedürftig sind (Eilbeschlüsse) und kein Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle über Eilbeschlüsse sind von den abwesenden Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.
- (8) Die Gründung des Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Vorstandes.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, bei Abwesenheit auch desselben von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Dritten geleitet; bis dahin leitet der nach Jahren älteste Stimmberechtigte der Versammlung dieselbe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung. Mit der Einladung sind der Versammlungsort, der Versammlungszeitpunkt sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Fristwährend ist der Tag der Absendung der schriftlichen Einladung an die Mitglieder auf dem Postwege oder per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB fest.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die für jede Versammlung gesondert zu erteilen ist. Jedes Mitglied kann maximal drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (7) Auf den Verlauf der Versammlung findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend Anwendung; eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung ist jedoch nicht zulässig um Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen, Beschlüsse betreffend der Verfügung über das wesentliche Vermögen des Vereins oder andere gleich erhebliche, die elementaren Belange des Vereins betreffenden Beschlüsse, durchzuführen.  
Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit, Teilnehmer, stimmberechtigte Mitglieder und Anzahl der Stimmen, Leiter, Protokollführer, Tagesordnung der Versammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Abstimmungsart anzugeben. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich
- (8) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung anderen Ortes benannten folgende Aufgaben:
  - Sie wählt den Vorstand und beruft denselben ab.
  - Sie wählt die Revisoren für das laufende Geschäftsjahr.
  - Sie nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht und erteilt Entlastung.

- Sie beschließt die Beitragsordnung (Aufnahme- und Jahresbeiträge).
- Sie beschließt über Satzungsänderungen.
- Sie beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 25 % der gesamten Mitgliederzahl vertreten ist.
- (2) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Andere Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.

### **§ 12 Jahresabrechnung, Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des nachfolgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen und den Revisoren zur Prüfung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Revisoren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden, zu prüfen. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Revisoren zu unterzeichnen. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung des Vorstands beschließt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.